

Abänderungsantrag der Abg. StR. Lehner, Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes, ist im § 33 Abs. 3 der erste Satz wie folgt zu ergänzen und ein weiterer Satz einzufügen:

, das den von der zuständigen Ärztekammer beschlossenen Tarif nicht überschreiten darf. Dieser Tarif hat unter Mitwirkung der Träger der Privaten Krankenversicherungen (Zuschußkassen) erstellt zu werden.